

**Satzung des
Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Königstein/Pirna e. V.
Stand: 20.01.2026**

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund“, Ortsverband Königstein/Pirna e.V.
- (2) Das Erkennungszeichen des Vereins ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit den Großbuchstaben „ASB“ in gelber Schriftfarbe und roter Buchstabenumrandung und dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund“ in roter Schriftfarbe.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden erfolgte unter der Nummer VR 20266. Der Gerichtsstand ist Pirna.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der Verein ist eine regionale Gliederung des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB), der sich als freiwillige Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband der parteipolitisch und konfessionell unabhängigen Erbringung von Sozialdienstleistungen bei Not- und Unglücksfällen, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Familienhilfe mit jeweils inkludierter Aus-, Fort- und Weiterbildung widmet.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 3. die Förderung der Erziehung und Berufsbildung;
 4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 5. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten zur Leistungserbringung im Rahmen des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der ambulanten, teil- und vollstationären Pflege, der Behindertenhilfe, der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Kinder sowie ähnlicher sozialer Einrichtungen und Dienste,

2. die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Fahrdienstes für die Beförderung von kranken, alten und behinderten Menschen sowie schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
 3. die Sicherstellung eines Mahlzeitendienstes für betreute und sonstige hilfebedürftige Menschen,
 4. die Ausbildung der Mitglieder und der Bevölkerung in fachgerechter Erster Hilfe und Krankenpflege,
 5. die Ausbildung von Rettungs-, Betriebssanitätern, Sanitäts- und Ersthelfern,
 6. die Ausbildung und Mitwirkung im Katastrophenschutz.
- (4) Die satzungsmäßige Leistungserbringung des Vereins erfolgt innerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die angemessene Erstattung von Aufwendungen, welche den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband

- (1) Der Verein ist Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. (Bundesverband) und des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Sachsen e. V. (Landesverband).
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverband verliert der Verein das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das einschlägige Erkennungszeichen zu tragen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich vom bisherigen Namen deutlich unterscheiden und darf nicht in einem bloßen Zusatz bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverband fällt das Vermögen des Vereins an den Landes- oder den Bundesverband, falls der Landesverband nicht mehr besteht. Der Landes- oder der Bundesverband hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Außerdem können Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen kooperative Mitglieder werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus, wobei Minderjährige der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen. Alle Beitrittserklärungen werden vom Bundesverband zentral bearbeitet. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten der Verein und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingetragenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern der betroffene Landes- oder Ortsverband nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederversammlung widerspricht, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.
- (3) ASB-Gesellschaften im Sinne der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Verein hält, sollen diesem als korporative Mitglieder beitreten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im Verein, Landes- und Bundesverband.
- (2) Der Verein übt seine Mitgliederrechte in der Landeskonzferenz aus. Dort nimmt er auch die Rechte der Vereinsmitglieder wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder des Vereins haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit als Delegierte oder in Organe des Vereins besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Die Mitglieder können bei der Aufgabenerfüllung durch den Verein freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder sind als Delegierte oder in Organe des Vereins wählbar. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Mandat oder die Organstellung.
- (6) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Mindesthöhe durch die Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Beitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.
- (7) Der Gerichtsstand für die aus Mitgliederrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verein seinen Sitz hat. Die Bestimmungen der Schiedsordnung bleiben unberührt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. schriftlich zu erklärendem Austritt,

Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Königstein/Pirna e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.01.2026

Seite 3 von 10

2. Betragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen eines Monats bezahlt werden, zum Ende des Kalendermonats, der auf die letzte Mahnung folgt,
 3. rechtskräftigen Ausschluss,
 4. Tod (bei natürlichen Personen),
 5. Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).
- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich, sofern kein Ausschluss erfolgte.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des Vereins im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband dennoch nur nach schriftlicher Austrittserklärung diesen gegenüber.
- (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich und spätestens am 30. September zum Ende desselben Kalenderjahres zu erklären.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. die Kontrollkommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit und die Gesamtlage des Vereins einschließlich seiner Tochterunternehmen,
 2. Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vereins,
 3. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kontrollkommission,
 4. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 5. Entscheidung über Anträge an den Landesausschuss und die Landeskonzferenz,
 6. Wahl der Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission aller vier Jahre zwischen drei bis sechs Monaten vor der Landeskonzferenz sowie der Delegierten zur Landeskonzferenz einschließlich erforderlicher Neuwahlen, wobei der

Vorstand bei den Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat und § 10 Abs. 8 dieser Satzung unberührt bleibt,

7. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollkommission,
 8. Entscheidung über Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt,
 9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und in dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied einberufen. Vorbehaltlich der nicht wahlberechtigten korporativen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung alle Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und in dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn:
1. der Vorstand dies zur Aufrechterhaltung des Vereinswohls beschließt,
 2. die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird, wobei der Antrag zu begründen ist,
 3. der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies begründet verlangt, wobei der Landesvorstand auch selbst einberufen kann, sofern der Vorstand dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nachkommt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Sächsischen Zeitung, sowie auf der Internetseite des Vereins (<https://www.asb-koenigstein-pirna.de>) anzuzeigen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anders vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Satzungsänderungen sind mindestens drei Viertel Ja-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (8) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission wird in offener Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Eine Blockwahl ist zulässig.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt fünf Vereinsmitglieder in den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder wählen ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit selbst.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (4) Der Vorstand beruft einen oder mehrere Geschäftsführer, welche er als besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen kann für die in § 11 aufgeführten Geschäftsbereiche. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Geschäftsbereichen vor. Der Vorstand ist ferner für die Abberufung eines Geschäftsführers zuständig. Der Vorstand kann auch einen oder mehrere stellvertretende Geschäftsführer und/oder Prokuristen berufen. Diese können ebenfalls als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Aufgabenkreis der stellvertretenden Geschäftsführer und Prokuristen als besondere Vertreter beschränkt sich auf die Tätigkeit gemäß § 11 dieser Satzung.
- (5) Zu den nicht übertragbaren Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes, deren weitere Konkretisierung mittels Geschäftsordnung erfolgt, gehören insbesondere:
 1. Festlegung der strategischen Ziele des Vereins,
 2. Beschluss des jährlichen Wirtschaftsplanes und etwaiger Nachträge,
 3. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand mit inkludierter Regelung der Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung,
 4. Überwachung der Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung,
 5. Auswahl und Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfers nach Anhörung der Kontrollkommission,
 6. Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 7. Wahrnehmung der Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dagegen besteht für die Geschäftsführung eine Teilnahmepflicht in ebenfalls beratender Form ohne Stimmrecht.

- (8) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl bzw. einer eventuellen Amtsniederlegung im Amt. Die Wahl findet in der der Landeskonzferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu bestellen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie können eine pauschale Vergütung bis zur jeweiligen Höhe der Ehrenamtszuschale erhalten.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt durch einen oder mehrere Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und/oder Prokuristen, die Mitglied im ASB sein müssen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser den Verein allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, von denen einer durch den Vorstand als Hauptgeschäftsführer bestimmt werden kann. Einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung kann durch den Vorstand die Befugnis erteilt werden, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die operative Leitung der Geschäftstätigkeit des Vereins. Als Vorgesetzter aller im Verein hauptamtlich und sonstig tätigen Mitarbeiter erfüllt die Geschäftsführung die Arbeitgeberpflichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat die alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, welche der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Hierbei hat die Geschäftsführung die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss sowie des Vorstandes zu beachten und sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu bewegen.
- (4) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich auf Grundlage individueller Dienstverträge aus. Der Vorstand kann die Mitglieder der Geschäftsführung als besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen. Die Dienstverträge können auf fünf Jahre befristet werden. Sowohl die erneute Berufung und befristete Anstellung als auch die Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich. Letzterer liegt insbesondere bei Tatsachen vor, welche das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Berufung als besondere Vertreter nach § 30 BGB. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung seinen Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
- (5) Zu den dauerhaft übertragenen Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführung, deren weitere Konkretisierung mittels Geschäftsordnung erfolgt, gehören insbesondere:
 - 1. Vertretung des Vereins, soweit diese nach § 10 nicht dem Vorstand obliegt,
 - 2. Gewährleistung der operativen Gesamtleitung der in Rechtsträgerschaft des Vereins befindlichen Einrichtungen und Dienste,
 - 3. Führung der Verhandlungen zum Abschluss von Verträgen und Wahrnehmung aller sonstigen Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit diese Geschäftstätigkeit nach § 10 nicht dem Vorstand vorbehalten ist,
 - 4. Personalmanagement im Rahmen des Wirtschaftsplanes vorbehaltlich der Begründung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Leitern von

Einrichtungen und Diensten, welche der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Bei einer hinreichend begründeten außerordentlichen Kündigung einzelner Leiter kann die Geschäftsführung, sofern kein Vorstandsbeschluss innerhalb von zwei Wochen möglich ist, eine vorübergehende Freistellung anweisen.

- (6) Zu denjenigen Geschäften, welche der Zustimmung des Vorstandes bedürfen und deren weitere Konkretisierung mittels Geschäftsordnung des Vorstandes erfolgt, gehören insbesondere:
1. Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. Gründung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen und Diensten,
 3. Gründung von Vereinigungen und Gesellschaften oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung oder Auflösung,
 4. Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche,
 5. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Jahresbelastung von jeweils mehr als 50.000 Euro vor Umsatzsteuer,
 6. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit externen Dienstleistern oberhalb einer Laufzeit von fünf Kalenderjahren,
 7. Abschluss von Tarifverträgen.
- (7) Die Berichts- und Vorlagepflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Vorstand beziehen sich auf alle für die Entwicklung des Vereins bedeutsamen Sachverhalte. Hierzu ist dem Vorstand:
1. mindestens quartalsweise und in schriftlicher Form über den aktuellen Stand der Geschäftsentwicklung zu berichten,
 2. bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres der Jahresabschluss mit dem Entwurf des Lageberichtes für das Vorjahr und bis zum 30. November eines Kalenderjahres der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr vorzulegen,
 3. sofort Bericht zu erstatten bei wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes mit Entscheidungsbedarf im laufenden Geschäftsjahr und außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Vereins in seiner Existenz oder zum Verlust von Vermögensteilen in nicht unerheblicher Höhe führen können.
- (8) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen der Bundesrichtlinien.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.

§ 12 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus mindestens zwei bis fünf Mitgliedern. Sie wählen ihren Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit selbst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des nach Zugehörigkeitsdauer oder hilfsweise Lebensalter erfahrensten Mitgliedes.

- (2) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und das satzungsmäßige Handeln des Vorstandes fest, indem sie insbesondere die Planung und Rechnungslegung, die Verwendung der Mittel und das Risikomanagement im Sinne der Bundesrichtlinien sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüft. Im Falle festgestellter Mängel überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.
- (3) Die konkreten Termine, Schwerpunkte und Methoden der mindestens jährlich durchzuführenden Prüfungen legt die Kontrollkommission selbst fest.
- (4) Die Kontrollkommission ist bei ihrer Arbeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Die Kontrollkommission besitzt ein Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen einschließlich der auf Gesellschaftsbeteiligungen bezogenen. Ihre Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen und deren Einberufung begründet einzufordern.
- (6) Die Mitglieder der Kontrollkommission sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie können eine pauschale Vergütung bis zur jeweiligen Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 13 Aufsicht

- (1) Der Verein anerkennt das Recht der Aufsicht durch den Bundes- und Landesverband.
- (2) Die Beauftragten des Bundes- und Landesverbandes können zu Prüfungszwecken alle Geschäftsunterlagen des Vereins einsehen. Von der Prüfung ist die Kontrollkommission zu benachrichtigen, welche zur Teilnahme berechtigt ist.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 1. gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliederpflichten verletzen,
 2. den Verein oder den ASB vorsätzlich oder grob fahrlässig in materieller oder ideeller Hinsicht schädigen,
 3. sich an Zusammenschlüssen natürlicher oder juristischer Personen beteiligen, welche den Zielen und Aufgaben des Vereins oder des ASB entgegenstehen.
- (2) Vereinsordnungsmittel, deren Wahl sich nach der Schwere der Pflichtverletzung bestimmt, sind:
 1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis,
 2. befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliederrechten,
 3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen,
 4. Abberufung von Organstellungen,
 5. Ausschluss aus dem Verein bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen Mitglieder nach Anhörung entscheidet der Vorstand. Im Falle von Pflichtverletzungen durch Organmitglieder beschließt das wählende oder bestellende Organ. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesverband auch unmittelbar zur Verhängung von Vereinsordnungsmitteln nach Anhörung des Vorstandes berechtigt.
- (4) Die Entscheidung über Vereinsordnungsmittel hat sofortige Wirkung. Sofern die dafür einschlägigen Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind, ist die Entscheidung aufzuheben.
- (5) Gegen die Entscheidung über Vereinsordnungsmittel kann innerhalb von vier Wochen nach ihrem schriftlichen Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumnis wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren nach der durch die Bundeskonferenz zu beschließenden Schiedsordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Richtlinien

Die Richtlinien des Bundesverbandes sind für den Verein verbindlich, aber nicht Satzungsbestandteil.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderungen und Beendigung

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit mindestens Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Finanzamt oder dem Registergericht verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind nach Eintragung dieser Änderungen im Vereinsregister unverzüglich darüber zu informieren.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke nach § 2 Abs. 2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.